

## Gesetzentwurf

über

die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden  
und Beamten.

(Vom Bundesrathe definitiv durchberathen am 18. Sept.;  
ausgetheilt am 25. Sept. 1850.

---

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 110 der Bundesverfassung;  
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle eidgenössischen Behörden und Beamten, mit Ausnahme des Nationalrathes und des Ständerathes, sind für ihre amtliche Geschäftsführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich. Dasselbe ist der Fall bei allen Personen, welche entweder provisorisch ein Amt bekleiden, oder eine vorübergehende amtliche Funktion übernehmen.

Art. 2. Die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen oder Vergehen (Art. 3) in der Amtsführung, sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente. Ausgenommen sind diejenigen Fälle der Uebertretung, welche durch die Macht der Umstände und das öffentliche Interesse gerechtfertigt werden.

Art. 3. Das eidgenössische Strafgesetz bestimmt den Thatbestand der Verbrechen und Vergehen der Beamten und setzt die Strafen fest. (Art. 107 der Bundesverfassung).

Art. 4. Die Verantwortlichkeit kann disciplinarische Verfügungen, Kriminalklage oder Zivilklage zur Folge haben.

Art. 5. Die Verantwortlichkeit trifft nicht die Behörden als Ganzes, sondern die einzelnen Mitglieder. Solidarität wird nur durch Theilnahme an der Geschäftsführung begründet. Bis zum Beweise des Gegentheiles wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Amtshandlungen der ganzen Behörde präsumirt.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur insoweit, als nicht die eidgenössischen Militärstrafgesetze zur Anwendung kommen.

#### A. Die Mitglieder des National- und Ständesrathes.

Art. 7. Die Mitglieder des National- und Ständesrathes sind für ihr Botum in der Behörde nicht verantwortlich. Uebertretung der Reglemente wird nach Maßgabe derselben von der betreffenden Behörde disciplinarisch behandelt.

Art. 8. Wenn Mitglieder des National- oder Ständesrathes mit Bezug auf ihre amtliche Stellung ein Verbrechen oder Vergehen verüben, so kann nur durch Beschluß der Bundesversammlung auf die in den Art. 11—16 bezeichnete Weise eine gerichtliche Verfolgung eintreten. In solchen Fällen steht demjenigen Rathe, welchem das betreffende Mitglied angehört, die Priorität der Behandlung zu.

#### B. Die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten.

Art. 9. Die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten sind derselben nach Inhalt dieses

Gesetzes verantwortlich. Nur sie kann eine gerichtliche Verfolgung derselben wegen Amtshandlungen oder Vergehen, die sich auf die amtliche Stellung beziehen, beschließen und es sind daher alle derartigen Klagen gegen jene Behörden oder Beamten an die Bundesversammlung zu richten.

Art. 10. Der Bundesrath ist verpflichtet, die Bundesversammlung einzuberufen, wenn einzelne seiner Mitglieder in ihrer amtlichen Stellung ein Verbrechen oder Vergehen verüben sollten und eine Sitzung nicht innerhalb eines Monats bevorsteht. Zum nämlichen Zwecke ist auch das Bundesgericht verpflichtet, von Verbrechen oder Vergehen seiner Mitglieder oder Ersatzmänner dem Bundesrath sofort Kenntniß zu geben.

Art. 11. In diesen Fällen oder wenn in den Räthen der Bundesversammlung ein Antrag auf Kriminalklage gestellt oder eine Beschwerde eingereicht wird, die eine solche zur Folge haben kann, ist vor Allem den betheiligten Personen davon Kenntniß zu geben und zu Behandlung der Vorfrage über die Erheblichkeit Tagfahrt anzusetzen. Die Entscheidung darüber erfolgt erst nach Anhörung der allfälligen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Betheiligten.

Art. 12. Wenn der National- oder Ständerath sich für die Nichterheblichkeit des Antrages oder der Beschwerde ausspricht und bei diesem Beschlusse beharrt, so ist der Gegenstand erledigt.

Art. 13. Haben sich beide Behörden für die Erheblichkeit erklärt, so bestellt jede durch das Loos eine Kommission zur nähern Untersuchung der Sache. Diese Kommission ist verpflichtet, den Betheiligten Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben und von Amtswegen diejenigen

Acten herbeizuschaffen, welche zur Aufklärung des Gegenstandes erforderlich sind.

Art. 14. Die Anträge der Kommission sind auf folgende Momente zu richten:

- a. Entweder der Klage keine weitere Folge zu geben,
- b. oder den Beschluß aufzuheben, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet,
- c. oder eine Mahnung an die fehlbaren Beamten zu erlassen,
- d. oder eine Kriminal- oder Zivilklage zu erheben.

Diese Anträge können einzeln gestellt oder auch der zweite und dritte, sowie der zweite und vierte verbunden werden.

Art. 15. Die Verhandlungen über den Kommissionsbericht kann erst nach Ablauf von mindestens sechs Tagen nach der ersten Berathung (Art. 11) stattfinden und es ist auch hier den Betheiligten schriftliche oder mündliche Vertheidigung zu gestatten.

Art. 16. Wird von beiden Rätthen die Anhebung einer Kriminalklage beschlossen, so ist der Gegenstand an das Bundesgericht zu überweisen. Durch diesen Entscheid werden die angeklagten Beamten suspendirt und die Bundesversammlung hat sofort Ersazmänner zu wählen.

Art. 17. Im Falle einer Ueberweisung an das Bundesgericht sind diejenigen Mitglieder und Ersazmänner desselben, welche zugleich Mitglieder des National- oder Ständerathes sind, bei dem Bundesgerichte im Ausstand.

Art. 18. Die Bundesversammlung wählt in vereiniger Sitzung einen besondern Staatsanwalt und so viele außerordentliche Ersazmänner des Bundesgerichtes, als erforderlich sind, um die Refusionsfragen und nöthigenfalls die Hauptsache selbst zu beurtheilen. Sie beeidigt diese Beamten.

Art. 19. Bei diesen Wahlen ist zugleich Rücksicht zu nehmen auf die Art. 56 und 57 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, betreffend Unfähigkeit zum Richteramt und Ablehnungsgründe. Auch dürfen keine Personen gewählt werden, welche von der Behörde abhängen, deren Mitglieder angeklagt sind.

Art. 20. Sollten alle Mitglieder des Bundesgerichtes angeklagt werden, so wählt die Bundesversammlung für diesen Fall ein besonderes Gericht nach Maßgabe der Art. 18 und 19. Diesem kommen alle Attribute des Bundesgerichtes zu.

Art. 21. Das Verfahren bei dem Bundesgerichte ist durch das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege und durch den Strafprozeß vorgeschrieben.

Art. 22. Das Urtheil ist dem Bundesrath zuhanden der Bundesversammlung mitzutheilen. Lautet dasselbe auf Freisprechung, so treten die suspendirten Beamten sofort wieder in ihre gesetzlichen Funktionen ein. Im Falle der Verurtheilung hat der Bundesrath für die Vollziehung zu sorgen.

Art. 23. Die Anhebung einer Kriminalklage findet nicht mehr statt, wenn die ihr zum Grunde liegende Handlung aus dem Verwaltungsberichte oder der Jahresrechnung deutlich hervorgieng und gleichwohl die Gutheißung derselben erfolgte.

Art. 24. Die Kriminalklage verjährt:

- a. Nach Ablauf eines Jahres von der Abnahme des Verwaltungsberichtes gerechnet, in dessen Periode die betreffende Handlung gehört.
- b. Sechs Monate nach dem Beschluß der Bundesversammlung über Anhebung der Klage, insofern die Anklagekammer nicht inzwischen den Fall an die Assisen überweist.

Art. 25. Die Zivilklage auf Schadenersatz setzt voraus:

- 1) Eine rechtswidrige Handlung im Sinne des Art. 2.
- 2) Einen dadurch verursachten positiven Schaden.

Art. 26. Jede, gegen die von der Bundesversammlung gewählten Beamten, gerichtete und auf deren rechtswidrige Amtsführung gestützte Zivilklage ist zuerst bei der Bundesversammlung anzubringen, woselbst das in den Art. 11 bis 14 bezeichnete Verfahren stattfindet.

Art. 27. Beschließen die beiden Räte, es sei der Klage Folge zu geben, so wird dieselbe dem Bundesgerichte zur Behandlung nach den Vorschriften des Zivilprozesses überwiesen. Im entgegengesetzten Falle steht die Eidgenossenschaft für den Beamten ein, und es ist der klagenden Partei unbenommen, ihre Entschädigungsforderung gegen sie zu richten.

Art. 28. Wenn die Bundesversammlung die Ueberweisung einer Zivilklage an das Bundesgericht beschließt, so wählt und beeidigt sie die in Folge des Art. 17 erforderliche Anzahl von außerordentlichen Ersazmännern; auch kann sie, insofern der Prozeß das Interesse der Bundeskasse beschlägt, entweder selbst einen Anwalt bestellen oder den Bundesrath damit beauftragen.

Art. 29. Will die klagende Partei, nach Abweisung ihrer Klage durch die Bundesversammlung, den Zivilprozeß gegen die Eidgenossenschaft fortsetzen, so ist für außerordentliche Ersazmänner insoweit zu sorgen, daß wenigstens die Mehrheit des Gerichtes aus Richtern oder Ersazmännern besteht, welche weder dem Nationalrath noch dem Ständerath angehören. In Beziehung auf sämtliche Richter gelten übrigens die Art. 56 und 57 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 30. Eine Zivilklage der Eidgenossenschaft ist nicht mehr zulässig:

- a. Wenn die Jahresrechnung oder der Verwaltungsbericht, aus welchen die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen deutlich hervorgehen, genehmigt wurden;
- b. Wenn die Bundesversammlung bei Mittheilung eines Strafurtheiles die Einleitung einer Zivilklage nicht beschließt.

Art. 31. Die Zivilklage verjährt für die Eidgenossenschaft ein Jahr nach Abnahme des Verwaltungsberichtes, in dessen Periode die betreffende Handlung gehört, insofern nicht beim Eintritte dieses Verjährungstermines ein auf den Gegenstand der Zivilklage bezüglicher Kriminalprozeß unerledigt ist. Für andere Kläger verjährt sie noch überdies sechs Monate nach Ausfällung eines Strafurtheils über die betreffende Handlung.

### C. Die übrigen eidgenössischen Beamten.

Art. 32. Wenn die vom Bundesrathe gewählten Beamten sich fortgesetzter Nachlässigkeit oder offenbarer Pflichtversäumniß, oder wiederholter leichterer Uebertretungen der Gesetze oder Reglemente schuldig machen, so kann der Bundesrath Verweis, Ordnungsbuße bis auf 50 Franken, Suspension und Entlassung verfügen.

Art. 33. Die Anwendung aller dieser Disciplinarstrafen kann nur stattfinden nach vorgängiger Untersuchung und Anhörung der Betheiligten.

Die Entlassung erfordert einen schriftlich motivirten Beschluß und die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Behörde.

Art. 34. Dem Bundesgerichte steht hinsichtlich der

von ihm gewählten Beamten die in den Art. 32 und 33 bezeichnete Disciplinargewalt zu.

Art. 35. Verbrechen oder schwere Gesetzesübertretungen von Beamten hat der Bundesrath dem Bundesgerichte zu überweisen. Mit dieser Verfügung ist die Suspension zu verbinden, welche bis zum gerichtlichen Urtheile fort dauert.

Art. 36. Kriminalklagen gegen Beamte über ihre amtlichen Funktionen sind beim Bundesrathe anzubringen, und können nur durch Beschluß desselben beim Bundesgerichte anhängig gemacht werden.

Art. 37. Solche Klagen finden nicht mehr statt, wenn der Bundesrath aus dem Geschäftsbericht oder der Rechnungsstellung eines Beamten von der fraglichen Handlung deutliche Kenntniß erhielt und die Amtsführung gleichwohl ausdrücklich genehmigte.

Art. 38. Die Kriminalklage verfährt:

- a. Nach Ablauf eines Jahres von der Abnahme des Verwaltungsberichtes an, dessen Periode die betreffende Handlung angehört.
- b. Sechs Monate nach dem Beschluß auf Anklage, wenn die Ueberweisung an die Assisen durch die Anklagekammer inzwischen nicht erfolgte.

Art. 39. Der Bundesrath ist verpflichtet, im Interesse der Bundeskasse gegen fehlbare Beamte auch Zivilklagen zu erheben, wenn deren Bedingungen vorhanden sind, (Art. 25). Insofern solche Klagen mit einer Kriminalklage konkurriren, kann er sie gleichzeitig oder erst nach Mittheilung des Strafurtheils anhängig machen.

Art. 40. Alle Zivilklagen, welche von anderer Seite gegen Beamte wegen gesetzwidriger Amtsführung erhoben werden, sind zunächst beim Bundesrathe anzubringen. Verweigert dieser seine Zustimmung, so steht es dem

Kläger frei, die Eidgenossenschaft auf dem Zivilwege zu belangen.

Art. 41. Die ausdrückliche Gutheißung eines amtlichen Geschäftsberichtes oder einer Rechnung schließt die Zivilklage des Bundesrathes aus, insofern aus jenen Akten die ihr zum Grunde liegende Handlung deutlich hervorgieng. Ebenso ist sie später für den Bundesrath nicht mehr zulässig, wenn er bei Mittheilung eines hierauf bezüglichen Strafurtheils deren Anhebung nicht beschließt.

Art. 42. Die Zivilklage verjährt für die Eidgenossenschaft nach Ablauf eines Jahres von Abnahme des Verwaltungsberichtes gerechnet, in dessen Bereich die betreffende Handlung gehört.

Für andere Kläger verjährt sie überdies sechs Monate nach Ausfällung des Strafurtheils, welches sich auf dieselbe bezieht.

Art. 43. Die Kautionen der Beamten dürfen erst dann aushingegeben werden, wenn seit dem Tode oder Rücktritte derselben alle in diesem Gesetzesabschnitte (Artikel 32—44) bezeichneten Verjährungsfristen abgelaufen sind, und keine Klage angebracht wurde.

#### D. Konflikte.

Art. 44. Wenn ein eidgenössischer Beamter durch Behörden eines Kantons strafrechtlich verfolgt wird und behauptet, daß er die fragliche Handlung kraft seiner amtlichen Stellung angeordnet oder begangen habe, so ist derselbe anzuhalten, sich unverzüglich an den Bundesrath zu wenden. Zwischen diesem und der betreffenden Kantonsregierung wird nun die Frage erörtert, ob die Strafskompetenz des Bundes und das Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes oder die Strafskompetenz des Kantons und die Anwendung seiner Gesetze begründet sei. Beim Wider-

spruch überweist der Bundesrath diesen Konflikt, nach Art. 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung, an die Bundesversammlung.

Inzwischen ist jedes Verfahren gegen den Beamten suspendirt, mit Ausnahme der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, welche die betreffende Kantonsregierung entweder in ihrem Interesse, oder auf Begehren des Bundesrathes im Interesse des Bundes zu verfügen hat.

Art. 45. Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn ein eidgenössischer Beamter durch eine und dieselbe Handlung nach Art. 2 oder 3 dieses Gesetzes verantwortlich wird und zugleich ein kantonales Strafgesetz übertritt. Hier entscheidet beim Widerspruche des Bundesrathes und der Kantonsregierung die Bundesversammlung in dem Sinne, daß die überwiegende und schwerere Uebertretung die Kompetenz begründen und die leichtere nur als Schärfungsgrund in Betracht kommen soll.

Art. 46. Wenn ein eidgenössischer Beamter gleichzeitig durch verschiedene Handlungen sowohl Bundesgesetze (nach Art. 2 oder 3), als auch kantonale Strafgesetze übertritt, so wird er dem Bunde und den Kantonen verantwortlich.

Die Reihenfolge des beidseitigen Verfahrens gegen denselben wird durch das erste Einschreiten (Prävention) bestimmt. Diejenige Behörde, welcher die spätere Verfolgung zufällt, darf indessen von der andern die angemessenen Sicherheitsmaßregeln verlangen.

Art. 47. Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . . in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

---

Berichtigung. In den an die Herren National- und Ständeräthe versandten Exemplaren des obigen Gesetzentwurfes ist ein Wort unrichtig gesetzt. Im Art. 15 soll es nämlich heißen: und es ist auch hier (statt für) den Betheiligten schriftliche oder mündliche Bertheidigung zu gestatten.

**Gesetzwurf über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.  
(Vom Bundesrathe definitiv durchberathen am 18. Sept.; ausgetheilt am 25. Sept. 1850.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1850
Date	
Data	
Seite	89-98
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 438

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.